

## Anspruch auf Zulage bei ständiger Schichtarbeit

Wegen ständiger Schichtarbeit erhält die Klägerin regelmäßig eine Zulage in Höhe von 40 Euro. Sie hat vom 6. bis 13. Oktober im Nachtdienst gearbeitet und vom 14. bis 20. Oktober im Spätdienst. Darauf folgten Tagschichten, bis sie am 10. November ihren Erholungsurlaub antrat, der bis zum 26. November dauerte. Im Anschluss daran erbrachte die Klägerin im November ausschließlich Tagdienste. Ab dem 1. Dezember war sie im Nachtdienst eingesetzt. Die Beklagte gewährte für den Monat November keine Zulage wegen ständiger Schichtarbeit.

Der Anspruch auf die Zulage für ständige Schichtarbeit nach Anlagen 30/31/32/33 § 7 Abs. 5 AVR entfällt nicht, wenn die vorausgesetzte Nachtschicht nur wegen der Gewährung von Erholungsurlaub, Arbeitsunfähigkeit während des Entgeltfortzahlungszeitraums, Zusatzurlaub oder Arbeitsbefreiung geleistet worden ist. Entscheidend ist, ob der/die Mitarbeiter(in) ohne diese Ereignisse die geforderten Schichten geleistet hätte. Dies ergibt eine Auslegung der tariflichen Vorschriften (BAG, Urteil vom 24. März 2010 – 10 AZR 570/09, ZTR 2010, 407). Norbert Beyer